

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 647/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Andrzej S [REDACTED] ,
L [REDACTED] , Belgien, rue S [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln 1, Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach Auffassung des Berufungsrichters erfolgte die Heranziehung des Klägers zur Arbeit in Deutschland nicht wegen seiner polnischen Nationalität, sondern zur Arbeitskräftebeschaffung. Nach tatrichterlicher Überzeugung sind die heute beim Kläger bestehenden Beschwerden nicht auf möglicherweise menschenrechtswidrige einzelne Maßnahmen, insbesondere mangelhafte Fußbekleidung im Winter, zurückzuführen. Damit ist ein Anspruch des Klägers nach Art. VI BEG-Schluss ohne Rechtsverstoß verneint.

Dr. Thumm

Dr. Lang